REGLEMENT DES PLANUNGSFONDS

Der **Grosse Kirchenrat**

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, in Ausführung von Art. 19 Abs. 13 des Organisationsreglementes,

beschliesst:

1. Gegenstand

Unter dem Titel "Planungsfonds" besteht ein vom Vermögen der Gesamtkirchgemeinde getrennter, selbständiger Fonds.

2. Zweck

Der Fonds dient der Sicherstellung der strategischen und operativen Planung der Gesamtkirchgemeinde. Darunter fällt insbesondere die Bearbeitung von Aufträgen grundsätzlicher oder ausserordentlicher Art im Rahmen der Planung der Strategieentwicklung, nicht aber ihre Umsetzung.

Zudem dient der Fonds der Finanzierung von Planungsstudien und Projektwettbewerben.

Für die Zweckverfolgung kann sowohl der Vermögensertrag wie auch das Fondsvermögen selbst verwendet werden.

3. Aeufnung des Fonds

Die Aeufnung des Fonds erfolgt durch
a) Zuweisungen der Gesamtkirchgemeinde
b) Gutschrift der Erträge des Fonds-Vermögens und der Kapitalgewinne
c) Zuwendungen Dritter

4. Verwaltung des Fondsvermögens

Das Fondsvermögen wird von der Verwaltung der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung verwaltet.

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt im Rahmen der allgemeinen Vermögensverwaltung der Gesamtkirchgemeinde durch den Kleinen Kirchenrat.

5. Verwendung des Fondsvermögens

Ueber die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet im Rahmen seiner Finanzkompetenz der Kleine Kirchenrat, im übrigen der Grosse Kirchenrat oder die Stimmberechtigten.

6. Fondsrechnung

Ueber das Fondsvermögen führt die Verwaltung eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde abzuschlies-sen ist. Zusammen mit den übrigen Fondsrechnungen ist sie in der Jahresrechnung auszuweisen.

7. Auflösung

Der Grosse Kirchenrat kann den Fonds auf Antrag des Kleinen Kirchenrates auflösen. Die freiwerdenden Mittel sind einem anderen Fonds mit gleicher oder verwandter Zweckbestimmung zuzuweisen. Falls der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann oder hinfällig wird, ist das Vermögen einem bestehenden oder neuen Fonds mit anderer Zweckbestimmung zuzuführen oder in das Vermögen der Gesamtkirchgemeinde zu übertragen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Kirchenrat in Kraft. Frühere Erlasse sind damit aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde vom Grossen Kirchenrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1997 genehmigt.

GROSSER KIRCHENRAT

Der Präsident	Der Verwalter
M. Eichmann	J. v.Schroeder

Bern, 22. Oktober 1997 jvs/hes